

## Anordnung

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes wird angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 über das ohnehin vom 2.1. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 2 der 1. SprengV) hinaus auch am 31.12.2022 und am 01.01.2023

**im Ortsteil Darry** in den Straßen Brammerberg, Dorfstraße, Huuskoppel, Hühnerbusch, Sehden Hauptstraße 23-27 ungerade Hausnummern 16-24 gerade Hausnummern sowie Seebrook 3-31 ungerade Hausnummern und Nr. 16

**im Ortsteil Gadendorf** im Schosterstieg, in der Bergstraße 1-29, Hasselbusch 1-3, Karkredder 1-10 gerade Hausnummern und 34, 36, Rosenstr. 1-15, Im Brook und Kastanienallee

**im Ortsteil Satjendorf** in den Straßen Dorfstraße, Am Teich 2-14 und 24-30, Enge Gasse, Stiller Winkel, Matzwitter Weg und Hohenfelder Straße 1-9 und 2-6

nicht abgebrannt werden dürfen.

### Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2.1. bis zum 30.12. nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31.12. und 1.1. erlaubt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 1.1. nicht abgebrannt werden dürfen.

Für das oben bezeichnete Gebiet ist ein Abbrennverbot gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigstens 200 m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Die Erforderlichkeit eines derartigen Abstandes ergibt sich aus dem „Bericht über die Ermittlung der Flugweite von Feuerwerksraketen bei schrägem Abschuss“, den die Bundesanstalt für Materialprüfung vorgelegt hat. Danach wurde bei Versuchen mit Raketen der Kategorie 2 eine Flugweite von etwa 180 m festgestellt.

Daher dürfen in dem oben bezeichneten Gebiet auch am 31.12.2022 und am 01.01.2023 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden. Ein Verstoß hiergegen kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Im Auftrag  
Gez.  
(Wenndorf)